

**Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung  
"Andreasviertel" EFM002 für den Teilbereich Andreasviertel Nord (TAS003)  
-1. Teilaufhebungssatzung –  
vom ..... 2020**

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Teilaufhebung der Satzung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Andreasviertel" (EFM002) vom 20.03.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 30.10.1991, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

**§ 2 - Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom 10.05.2020 (Anlage 1.1) aufgeführten Grundstücke.
2. Der Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 - Sanierungsvermerk**

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

**§ 4 - Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Erfurt, .....

A. Bausewein  
Oberbürgermeister